



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2015
Laufende Nr.:	237 - 1

Satzung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
im Wintersemester 2015/2016 und im Sommersemester 2016
Vom 14. Juli 2015

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 225 V vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Zulassungsbeschränkungen im Wintersemester 2015/2016

(1) An der Hochschule Landshut bestehen im Wintersemester 2015/2016 in den folgenden Studiengängen Zulassungsbeschränkungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger im ersten Fachsemester, deren Zulassungszahlen wie folgt festgesetzt werden:

Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft	146
Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft	37
Bachelorstudiengang Soziale Arbeit	88
Bachelorstudiengang Kinder- und Jugendhilfe	54
Bachelorstudiengang Gebärdensprachdolmetscher	24
Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen	61
Bachelorstudiengang Automobilwirtschaft und -technik	38
Bachelorstudiengang Internationales Wirtschaftsingenieurwesen	33
Bachelorstudiengang Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik	95
Bachelorstudiengang Maschinenbau	105

- (2) Im Wintersemester 2015/2016 werden für höhere Fachsemester die Zulassungszahlen wie folgt festgesetzt:

Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft

im dritten Fachsemester	135
im fünften Fachsemester	124
im siebten Fachsemester	115

Bachelorstudiengang Automobilwirtschaft und -technik

im dritten Fachsemester	34
im fünften Fachsemester	31
im siebten Fachsemester	28

Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

im dritten Fachsemester	58
im fünften Fachsemester	55
im siebten Fachsemester	52

Bachelorstudiengang Internationales Wirtschaftsingenieurwesen

im dritten Fachsemester	26
-------------------------	----

§ 2

Zulassungsbeschränkungen im Sommersemester 2016

- (1) An der Hochschule Landshut bestehen im Sommersemester 2016 in den folgenden Studiengängen Zulassungsbeschränkungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger im ersten Fachsemester, deren Zulassungszahlen wie folgt festgesetzt werden:

Masterstudiengang Marktorientierte Unternehmensführung

im ersten Fachsemester	26
------------------------	----

Masterstudiengang Klinische Sozialarbeit

im ersten Fachsemester	20
------------------------	----

Bachelorstudiengang Maschinenbau

im ersten Fachsemester	34
------------------------	----

- (2) Im Sommersemester 2016 werden für höhere Fachsemester die Zulassungszahlen wie folgt festgesetzt:

Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft

im zweiten Fachsemester	140
im vierten Fachsemester	129
im sechsten Fachsemester	119

Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft

im zweiten Fachsemester	36
-------------------------	----

Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

im zweiten Fachsemester	88
-------------------------	----

Bachelorstudiengang Kinder- und Jugendhilfe	
im zweiten Fachsemester	48
Bachelorstudiengang Gebärdensprachdolmetscher	
im zweiten Fachsemester	22
Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen	
im zweiten Fachsemester	59
im vierten Fachsemester	56
im sechsten Fachsemester	54
Bachelorstudiengang Automobilwirtschaft und -technik	
im zweiten Fachsemester	36
im vierten Fachsemester	32
im sechsten Fachsemester	29
Bachelorstudiengang Internationales Wirtschaftsingenieurwesen	
im zweiten Fachsemester	29
im vierten Fachsemester	23
Bachelorstudiengang Maschinenbau	
im zweiten Fachsemester	99
Bachelorstudiengang Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik	
im zweiten Fachsemester	84

§ 3

Zulassungsbeschränkungen für höhere Fachsemester

- (1) Im Sommersemester 2016 werden in den in § 1 Absatz 1 genannten Studiengängen keine Studienanfänger und Studienanfängerinnen aufgenommen.
- (2) Soweit für die in §§ 1 und 2 genannten Studiengänge für höhere Fachsemester keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.
- (3) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber und Bewerberinnen für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester immatrikulierten Studierenden die jeweils festgesetzte Zulassungszahl unterschreitet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2016 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 14. Juli 2015 und des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (E2-H3412.1.LA/8/12) vom 28. Mai 2015 erteilten Einvernehmens sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 14. Juli 2015

Der Präsident

Prof. Dr. Karl Stoffel

Diese Satzung wurde am 14. Juli 2015 in der Hochschule Landshut niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. Juli 2015 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Juli 2015.